

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2016 289 vom 21. Oktober 2016

BE Verwaltungsgericht, 2016-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2016_289

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2016 289 du 21 octobre 2016

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2016 289 del 21 ottobre 2016

Regeste

Anordnung der Ausschaffungshaft (Entscheid des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts vom 7. Oktober 2016 - KZM 16 1381) | Zwangsmassnahmen

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 12 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz [EG AuG und AsylG; BSG 122.20]). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Seine Beschwerde mit dem sinngemäss gestellten Antrag auf Entlassung aus der Ausschaffungshaft genügt den herabgesetzten Begründungsanforderungen an Laieneingaben, wie sie insbesondere auf dem Gebiet der ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen gelten (Art. 32 Abs. 2 VRPG; BVR 2006 S. 470 E. 2.4; Merkli/Aeschli-mann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 32 N. 15; BGE 122 I 275 E. 3b). Auf die im Übrigen fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.2

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 VRPG).

E. 1.3

Der vorliegende Entscheid fällt in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 2 Bst. e des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

E. 2

Wurde ein erstinstanzlicher (nicht notwendigerweise auch rechtskräftiger) Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet, kann die zuständige Behörde zur Sicherstellung des Vollzugs die ausländische Person in Ausschaffungshaft nehmen, wenn die Voraussetzungen von Art. 76 AuG erfüllt sind. Dabei muss einer der in Art. 76 Abs. 1 AuG genannten Haftgründe beste-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21.10.2016, Nr. 100.2016.289U, Seite 5 und der Vollzug der Wegweisung mit dem nötigen Nachdruck verfolgt werden (Beschleunigungsgebot; Art. 76 Abs. 4 AuG). Die Administrativhaft hat insgesamt den sich aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip ergebenden Erfordernissen zu genügen (Art. 36 Abs. 3 der Bundesverfassung [BV; SR 101]; Art. 28 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Bern [KV; BSG 101.1]), es darf kein Haftbeendigungsgrund vorliegen (Art. 80 Abs. 6 AuG) und es ist die maximal zulässige Haftdauer zu beachten (Art. 79 AuG).

E. 3

Der MIDI hat den Beschwerdeführer am 6. Oktober 2016 gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Bst. a und b sowie Art. 64d AuG weggewiesen und angeordnet, die Wegweisung sei sofort zu vollstrecken (vgl. vorne Bst. A). Es liegt damit ein Wegweisungsentscheid im Sinn von Art. 76 Abs. 1 AuG vor, dessen Vollzug bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen mit der Ausschaffungshaft sichergestellt werden kann.

E. 4.1

Der Haftrichter hat den Haftgrund der Gefährdung an Leib und Leben (Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Bst. g AuG) als gegeben erachtet. Danach kann die betroffene Person in Haft genommen werden, wenn sie Personen ernsthaft bedroht oder an Leib und Leben erheblich gefährdet und deshalb strafrechtlich verfolgt wird oder verurteilt worden ist. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung bewirkt eine solche Gefährdung – jedenfalls bei Handel mit Heroin oder Kokain – auch der Kleindealer, der nur mit kleinen Mengen, dafür aber vermutlich (strafrechtlich nicht zwingend nachweisbar) häufig bzw. wiederholt handelt (sog. «Ameisendealer» oder «Chügelischlucker»; Thomas Hugi Yar, Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, in Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Handbücher für die Anwaltspraxis, Band VIII, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2009, N. 10.72 mit Hinweisen; vgl. zum früheren, aber insoweit unveränderten Recht BGE 125 II 369 E. 3b/bb). Es genügt sogar, dass die betroffene Per-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21.10.2016, Nr. 100.2016.289U, Seite 6 son nur wegen eines einzigen einschlägigen Delikts belangt worden ist, falls aufgrund der Umstände darauf zu schliessen ist, dass es sich nicht um ein einmaliges Fehlverhalten gehandelt hat und das Risiko weiterer Drogendelikte besteht (BGE 125 II 369 E. 3b/bb; zum gleichen Haftgrund bei Vorbereitungshaft BGer 2C_137/2009 vom 10.3.2009, E. 4, 2A.9/2006 vom 12.1.2006, E. 2.1; VGE 2016/200 vom 13.7.2016, E. 4.2 mit Hinweisen). – Der Beschwerdeführer wurde unter anderem wegen mengenmässig qualifizierter Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz strafrechtlich belangt (vgl. vorne Bst. A). Er hat in der Zeit vom 5. Januar 2014 bis 14. April 2014 409.5 Gramm Kokaingemisch (Reinheitsgrad: 30 %) befördert und veräussert (vgl. Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 30.9.2016; in Haftakten ZMG [Akten Nr. KZM 16 1361]). Bei diesen Gegebenheiten ist erstellt, dass der Beschwerdeführer ein mehrmaliges Fehlverhalten an den Tag gelegt hat und insbesondere das Risiko weiterer Drogendelikte besteht. Damit hat der Haftrichter zu Recht erkannt, der Haftgrund von Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Bst. g AuG sei erfüllt.

E. 4.2

Beim Beschwerdeführer ist zudem auf eine (tatsächliche) Untertauchungsgefahr gemäss Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 und 4 AuG zu schliessen. Eine Untertauchungsgefahr liegt nach dem Gesetzestext vor, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass die betroffene

Person sich der Ausschaffung entziehen will, insbesondere weil sie der Mitwirkungspflicht nach Art. 90 AuG sowie Art. 8 Abs. 1 Bst. a oder Abs. 4 AsylG nicht nachkommt (Ziff. 3) oder wenn ihr bisheriges Verhalten darauf schliessen lässt, dass sie sich behördlichen Anordnungen widersetzt (Ziff. 4). Der Beschwerdeführer ist bereits einmal untergetaucht (vgl. Bst. A) und hat mit der Verweigerung der selbständigen Rückreise am 13. Oktober 2016 (vgl. vorne Bst. C) klar zuerkennen gegeben, dass er nicht bereit ist, in seine Heimat zurückzukehren. Für die Untertauchungsgefahr spricht weiter, dass er straffällig geworden ist und keinen festen Aufenthaltsort hat. Mit Blick auf die gesamten Umstände des Einzelfalls ist somit auch dieser Haftgrund zu bejahen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21.10.2016, Nr. 100.2016.289U, Seite 7

E. 5.1

Die Zulässigkeit der Ausschaffungshaft setzt ferner deren Verhältnismässigkeit voraus, wobei namentlich den familiären Verhältnissen der inhaftierten Person und den Umständen des Haftvollzugs Rechnung zu tragen ist (Art. 80 Abs. 4 AuG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt in der Schweiz über keine Familienangehörigen (Verhandlungsprotokoll ZMG vom 4.10.2016 S. 2, in Haftakten ZMG [Akten Nr. KZM 16 1361]). Seine familiären Verhältnisse stehen der Ausschaffungshaft somit nicht entgegen. Ihm geht es nach eigenen Angaben gesundheitlich gut (Verhandlungsprotokoll ZMG vom 7.10.2016, in Haftakten ZMG [Akten Nr. KZM 16 1381]; auch zum Folgenden). Die Haftbedingungen hat der Beschwerdeführer anlässlich der mündlichen Verhandlung vor dem ZMG zwar als «nicht gut» bezeichnet. Inwiefern die Haftbedingungen unzumutbar sein sollen, legt er aber weder im haftrichterlichen noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren dar. Aus dem Umstand allein, dass er vorzugsweise in die Justizvollzugsanstalt Thorberg zurückkehren möchte, wenn er drei Monate in Ausschaffungshaft verweilen müsste, kann nicht geschlossen werden, die Haft werde nicht in geeigneten Räumlichkeiten vollzogen (vgl. Art. 81 Abs. 2 AuG). Die Haft erweist sich damit für den Beschwerdeführer nicht als unzumutbar. Mit Blick auf die festgestellte Untertauchungsgefahr (vgl. E. 4.2) fallen insbesondere auch keine mildereren (Zwangs-)Massnahmen – wie beispielsweise eine regelmässige Meldepflicht bei den Migrationsbehörden nach Art. 64e Bst. a AuG – in Betracht (vgl. dazu BGer 2C_168/2013 vom 7.3.2013, E. 3.2, jüngst auch VGE 2016/268 vom 26.9.2016, E. 5.1, je mit Hinweis auf die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger [sog. «Rückführungsrichtlinie»; ABl. L 348 vom 24.12.2008 S. 98 ff.]).

E. 5.3

Des Weiteren überschreitet die Haft die Dauer von sechs Monaten nicht (vgl. Art. 79 Abs. 1 AuG). Haftbeendigungsgründe sind weder geltend gemacht noch erkennbar (Art. 80 Abs. 6 AuG). Der Beschwerdeführer hat am 13. Oktober 2016 den von den Migrationsbehörden gebuchten Flug nach Äquatorialguinea nicht angetreten. Dieser Flug entsprach der Voll-
Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21.10.2016, Nr. 100.2016.289U, Seite 8 zugsstufe 1, bei welcher die Wegweisung der betroffenen Person mit einem normalen Linienflug vollzogen wird (vgl. Art. 28 Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 12.

November 2008 über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes [Zwangsanwendungsverordnung, ZAV; SR 364.3]). Hat die rückzuführende Person einer selbständigen Rückreise – wie hier – nicht zugestimmt, wird sie nach der Vollzugsstufe 2 durch zwei Polizistinnen oder Polizisten in Zivil begleitet (vgl. Art. 28 Abs. 1 Bst. b ZAV). Einerseits ist ohne weiteres davon auszugehen, dass ein weiterer Linienflug gebucht werden kann. Andererseits steht im heutigen Zeitpunkt nicht fest, dass sich der Beschwerdeführer der Rückführung auch in der Vollzugsstufe 2 widersetzt. Eine Rückführung nach Äquatorialguinea ist damit heute nicht unabsehbar. Schliesslich bestehen auch keine Anzeichen dafür, dass die Behörden den Wegweisungs- vollzug nicht mit dem nötigen Nachdruck verfolgen würden (Beschleunigungsgebot, Art. 76 Abs. 4 AuG).

E. 6

Der Entscheid des ZMG vom 7. Oktober 2016 hält nach dem Erwogenen der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG). Demnach entscheidet die Einzelrichterin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.